

67. Beim Vergehen des § 12 UWG. ist es nicht notwendig, daß der Täter selbst im Wettbewerbe mit dem Geschädigten stehe. (VIII/82.)

68. Für die Frage, ob zwischen zwei Wirtschaftseinheiten ein geschäftlicher Verkehr besteht, sind Größe und Umfang ihrer Unternehmungen gleichgiltig. (VIII/82.)

69. Sobald die Waren, die nach den einem Geschäftsfreunde anvertrauten Modellen und Zeichnungen angefertigt wurden, in den öffentlichen Verkehr gelangt sind und daher die Nachbildung jedem Sachverständigen möglich ist, kann die Geheimhaltungspflicht erloschen sein, denn diese kann nur solange bestehen, als der Bewahrungswille des Anvertrauenden besteht oder noch Beachtung verdient und eine Wettbewerbsmöglichkeit noch gegeben ist. (S. St. VIII/82.)

Siehe auch Nr. 101.

(Schluß folgt.)

Ein Fehler in der Wiederverlautbarung des Textes des Mietengesetzes

Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig M. Rittner

Die Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung vom 22. Juni 1929, betreffend den Text des Mietengesetzes, B. G. Bl. Nr. 210, hat die vom Standpunkte des Praktikers, als auch eines jeden rechtsuchenden Laien begrüßenswerte Wiederverlautbarung des Textes des Mietengesetzes, unter Bedachtnahme auf die ergangenen Novellen vom Jahre 1925 und 1929 gebracht. Der in der Verordnung wiederverlautbarte Text des Mietengesetzes weist jedoch im § 17, Abs. 2, vierter Satz, einen Fehler auf, und zwar lautet dieser vierte Satz dortselbst wie folgt: „Die Anrufung der Mietkommission oder in den Fällen des § 27, Absatz 1, der Gemeinde durch den Mieter hemmt, solange das Verfahren anhängig ist, die Verjährung des Anspruches auf Rückforderung des entgegengenommenen § 16 Geleisteten.“

Gemäß dem Bundesgesetze vom 14. Juni 1929, betreffend die Förderung der Wohnbautätigkeit und Abänderung des Mietengesetzes, B. G. Bl. Nr. 200, vom 21. Juni 1929, III. Abschnitt, Punkt 31, wurden nur die ersten drei Sätze des bisherigen § 18, Absatz 3, (gegenwärtiger § 17, Absatz 2) geändert, wogegen in Ansehung des vierten Satzes keine Novellierung vorgenommen wurde, so daß dieser Satz in der bisherigen Fassung zu verbleiben hat. Dieser vierte Satz hat daher zu lauten wie folgt: „Die Anrufung der Mietkommission oder in den Fällen des § 27, Absatz 1, der Gemeinde durch den Mieter hemmt, solange das Verfahren anhängig ist, die Verjährung des Anspruches auf Rückforderung des entgegengenommenen der Bestimmung des Absatzes 1 Geleisteten.“

Da der wiederverlautbarte Text sowohl von Praktikern als auch von Laien hauptsächlich in Anspruch genommen wird und auch die meisten Kommentare, bezw. privaten Gesetzesausgaben den in der Verordnung wiederverlautbarten Text wiedergeben, gelangt man zu einer unrichtigen Anwendung, bezw. Auslegung dieser Bestimmung, die insbesondere aus dem Grunde von Wichtigkeit ist, weil sie die Frage der Hemmung der Verjährung durch Anrufung der Mietkommission, bezw. der Schlichtungsstelle betrifft.

Hält man sich an den strikten Wortlaut des wiederverlautbarten, dem Gesetze widersprechenden Textes, so kann man nur zu dem Resultate gelangen, daß die Hemmung der Verjährung nur Platz greift, soweit sie sich auf die zulässigen und unzulässigen Vereinbarungen über die Höhe des Mietzinses gemäß § 16 M. G. bezieht. Daß diese Auslegung unrichtig ist, geht aus dem genauen

Wortlaute des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, betreffend das Wohnbauförderungs- und Mietengesetz hervor, wobei man hier zum zweiten Kuriosum gelangt, daß die Hemmung der Verjährung nur in jenen Fällen Platz greift, in welchen der Anspruch sich auf eine Rückforderung des entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 Geleisteten bezieht. Da nunmehr nach dem novellierten Mietengesetz der Absatz 1 jedoch nur ungiltige und verbotene Vereinbarungen beinhaltet, welche niemals Gegenstand eines Verfahrens vor der Mietkommission oder Schlichtungsstelle sein können, so muß man bei Auslegung des vierten Satzes des § 17, Abs. 2, M. G., auf den Sinn und Wortlaut dieser Gesetzesstelle in alter Fassung zurückgreifen, welche im Zusammenhalte mit dem jetzigen Wortlaute des ersten Satzes des § 17, Abs. 2, M. G., keine andere Schlußfolgerung übrig läßt, als die, daß die Hemmung der Verjährung in den Fällen eintritt, in welchen der Anspruch auf Rückforderung des entgegen den Bestimmungen der §§ 2-16 M. G. Geleisteten geltend gemacht wird.

Die hastige Durchbringung der Mietengesetznovelle hatte daher zur Folge, daß die Bestimmungen betreffend die Hemmung der Verjährung für Rückforderungsansprüche gem. §§ 2-16 M. G. unklar festgelegt wurden, welche Unklarheit zu Meinungsverschiedenheiten und Vermehrung der ohnehin in genügender Menge vorhandene strittigen Punkte führt. Die unrichtige Wiederverlautbarung des Textes des Mietengesetzes hat nunmehr diese Meinungsverschiedenheiten noch vergrößert und wäre es wünschenswert, wenn die Berichtigung der Verordnung, betreffend den Text des Mietengesetzes ehebaldigt erfolgen würde.

Rundschau Gesetzgebung

Bundesgesetzblatt

Nr. 370. Kundmachung über den Beitritt der britischen Kolonien Trinidad und Tobago zum Pariser Antonsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Landesgesetzblatt für Steiermark

Nr. 90. Verordnung, betreffend die Wiederverlautbarung des Lohn- und Gehaltsabgabengesetzes. Nr. 91. Durchführungsverordnung zum Lohn- und Gehaltsabgabengesetz.

Landesgesetzblatt für Salzburg

Nr. 105. Gesetz über die zeitliche Steuerbefreiung für Wohnhäuser, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungs- und Mietengesetz durch Bundeszuschüsse gefördert wird.

Wiener Juristische Gesellschaft

Sitzung vom 14. November 1929.

Fortsetzung der Wechselrede über die Verfassungsreform (Koreferat erstattet von o. ö. Univ.-Prof. Dr. Hans Kelsen, Wien, Diskussionsredner: Dr. Hermann Edel, Präsident der Wiener Rechtsanwaltskammer.)

Prof. Kelsen*)

Durch die politische Not unter der Oesterreich seit seiner Entstehung leidet, darf die Ueberzeugung nicht verdunkelt werden, daß die einzig wirksame Verfassungsreform eine Reform des Staatsvertrages von St. Germain und die Eingliederung Oesterreichs in das Deutsche Reich ist. Wert und Unwert einer Verfassungsreform müßten aber darnach beurteilt werden, ob sie die Erreichung dieses Zieles erleichtere oder erschwere. Die Gesetzwerdung des Entwurfes würde den Anschluß

* Da das Koreferat Prof. Kelsens zum allergrößten Teil mit keinem in diesen Blättern S. 445 ff. erschienenen Artikel inhaltlich übereinstimmt, beschränken wir uns auf die Wiedergabe der Hauptpunkte seines Vortrages, soweit sie in dem angeführten Artikel nicht schon ausgeführt sind.

Oesterreichs an das Deutsche Reich erschweren, weil Oesterreich durch die R. V. eine von der des Deutschen Reiches derart verschiedene politische Struktur bekommen würde, daß zu den außerpolitischen noch innerpolitische Schwierigkeiten treten würden.

Nach der geltenden Verfassung ist Oesterreich ein Bundesstaat und eine parlamentarisch-demokratische Republik. Wird die R. V. Gesetz, so ist Oesterreich weder ein Bundesstaat, noch eine parlamentarisch-demokratische Republik.

Oesterreich würde den Charakter eines Bundesstaates nicht nur dadurch verlieren, daß sich die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern weiter wesentlich zugunsten des Bundes verschiebt, sondern insbesondere auch durch folgende Umstände: Die an sich treffliche Institution der Straffenale beraubt die Länder jedes Einflusses auf die Verwaltungsstrafe. Damit üben die Straffenale eine wesentliche Kontrolle über das Verwaltungsverfahren in den Ländern aus, da jedes Verwaltungsverfahren notwendigerweise in der Verwaltungsstrafe kulminiert. Den Ländern wird jeder Einfluß auf die Zusammensetzung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes genommen, die infolge des ihnen zustehenden Kassationsrechtes nicht nur die oberste Kontrolle über Verwaltung und Gesetzgebung auch der Länder ausüben, sondern auch über Konflikte zwischen Bund und Ländern zu entscheiden haben. Endlich wird für den dritten Teil der österreichischen Bevölkerung, für Wien, das bundesstaatliche Prinzip vollkommen aufgehoben.

Was die Rechtsstellung Wiens betrifft, so ist es wichtig, festzustellen, daß es die christlichsoziale Partei war, die in ihrem ersten Verfassungsentwurf vom Jahre 1919 erstmalig für eine Trennung Wiens von Niederösterreich eingetreten und für diesen Plan die Sozialdemokraten gewonnen hat. Einzig die großdeutsche Partei ist ihrem in dieser Frage von Anfang an eingenommenen Standpunkt treu geblieben. Der Auslegung des § 59 R. V. durch Prof. Adamovich kann nicht beigegeben werden: Der neue Art. 111 B - V. G. läßt keineswegs die Schlussfolgerung zu, daß das Kassationsrecht der Regierung sich nicht auch auf Gesetzesbeschlüsse des Wiener Gemeinderates beziehe. Ebenso wenig läßt sich aus der Gleichstellung Wiens mit den Ländern hinsichtlich des Gesetzgebungsrechtes, die Legitimation Wiens zur Anfechtung von Bundesgesetzen vor dem Verfassungsgerichtshof deduzieren. Denn hier entscheidet der Wortlaut und nicht die Meinung eines wohlmeinenden Interpreten.

Die Gliederung der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates in Sessionen kann keine wesentliche Veränderung des gegenwärtigen Zustandes bringen. Wenn Prof. Adamovich sich davon eine Befriedung des öffentlichen Lebens erwartet, so ist demgegenüber zu beachten, daß die Unruhen der letzten Zeit nicht nur nicht vom Parlament ausgegangen sind, sondern sich gerade gegen das Parlament gerichtet haben.

Das Verordnungsrecht des Bundespräsidenten bedeutet nur dann keine Gefahr, so lange eine maßvolle Regierung am Ruder ist. Eine Verfassung muß aber alle Möglichkeiten vorsehen und daher ist es ein unzutreffendes Argument, wenn man sich dabei beruhigt, es werde mit diesem Rechte schon kein Mißbrauch getrieben werden. Außerdem besteht auch gar kein Bedürfnis für ein solches Verordnungsrecht: Es ist ein offenes Geheimnis, daß man daran gedacht hat, das Mietengesetz einfach im Wege einer Verordnung auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes abzuändern und kein Staatsgerichtshof hätte eine derartige Verordnung als gesetzwidrig aufheben können. Man hat jedoch diesen Weg aus gewichtigen politischen Gründen nicht gewählt und sich die Mitarbeit der Opposition gesichert.

Die Verordnungen, die nach der R. V. die Polizeibehörden zu erlassen berechtigt sind, stehen überhaupt unter keiner Kontrolle, weil sie dem Nationalrat nicht vorgelegt werden müssen. In Wien ist sogar auch noch diejenige Kontrolle beseitigt, die darin beruht, daß die Polizeibehörden in

den Ländern dem Landeshauptmann unterstellt sind, der daher die Rückziehung einer Polizeiverordnung verlangen kann. Sachlich wird damit auch den Polizeibehörden ein Gesetzgebungsrecht neben dem Parlament eingeräumt. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß man diese Bestimmungen in ein Uebergangsgesetz aufnehmen will.

Wenn man sich von einer Ernennung der Mitglieder der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes durch die Regierung eine Entpolitisierung dieser Gerichte erwartet, so spricht die Erfahrung gegen diese Annahme. Aus der Geschichte Oesterreichs könnte leicht eine Reihe von Beispielen angeführt werden, aus denen hervorgeht, daß durch die Ernennung von Mitgliedern der Gerichte durch die Regierung nicht gerade der Gipfelpunkt der Entpolitisierung erreicht wurde. Die einzig wirksame Maßnahme für eine gewiß zweckmäßige Entpolitisierung wäre, die Sicherheit des Amtes von einer unparteiischen Ausübung abhängig zu machen.

Bei der Neuverteilung der Kompetenzen zwischen den beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes, wird dem Verfassungsgerichtshof bei der Entscheidung über die Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte die direkte Beziehung zu der in ihren Rechten verletzten Partei genommen. Dem im wesentlichen bürokratisch zusammengesetzten Verwaltungsgewaltshof, der infolge seiner ganzen Einstellung das Interesse an der Verfassung gegenüber dem Interesse an einer gesetzmäßig funktionierenden Verwaltung zurückdrängt und dem daher in den meisten Fällen das Gefühl für die Bedeutung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte abgeht, wird es überlassen zu beurteilen, ob eine Verletzung solcher Rechte stattgefunden hat. In dieser im Interesse der Parteirechte bedenklichen Bestimmung spricht sich der bürokratische Geist des Entwurfes aus.

„Ueberblickt man die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes“, schloß Prof. Kellen seine Ausführungen, „so ergeben sich klar zwei Grundtendenzen: Eine Tendenz zur bürokratischen Zentralisation im allgemeinen und zu einer Zentralisation, die sich speziell gegen ein Land, nämlich Wien, richtet, und eine antiparlamentarische Tendenz, die aber nicht in den Bereich der Länder greift, sondern auf den des Bundes beschränkt bleibt. Doch kein Abbau des Parlamentarismus findet statt und auch kein Faschismus auf Basis berufständischer Organisation wird errichtet (denn davon findet sich im Entwurf nur die gute Absicht), sondern ein Scheinparlamentarismus, wie er etwa in Ungarn besteht. Dahinter aber steht die Herrschaft der Majorität, um nicht zu sagen die Diktatur der Majorität. Und wenn es eines Beweises für meine These bedurfte hätte, daß das Wesen der Demokratie im Kompromiß besteht, dieser Verfassungsentwurf hätte den Beweis erbracht. Denn durch die Beseitigung der Minoritätsrechte hebt er die wichtigsten Garantien der Freiheit auf: An die Stelle des Gesetzes tritt die Verordnung des Staatsoberhauptes, Polizei und Militarismus erheben ihr Haupt, Merkmale, die wir bisher mit der Vorstellung von der absoluten Monarchie zu verbinden gewohnt waren. Und wenn wir aus dem Entwurf eine Lehre ziehen können, so ist es die, daß er uns gezeigt hat, daß alle diese Elemente, die wir bisher der absoluten Monarchie zugeschrieben haben, ebenso charakteristisch sind für die absolute Majoritätsherrschaft.“

Dr. Edel

Die Institution der Verwaltungsstraffenale gemäß § 6 R. V. die eine Mittelstellung zwischen Beamten und unabhängigen Richtern einnehmen, könnte gutgeheißen werden, wenn man sich nicht im Unterausschuß darauf geeinigt hätte, dem Landeshauptmann den Vorsitz in diesen Senaten zu überlassen, für den ja auch nicht das Erfordernis der Rechtskundigkeit aufgestellt werden kann. Dadurch ist der Politik Tür und Tor geöffnet. Die Bevölkerung hat jedoch ein eminentes Interesse an einer sachlichen Entscheidung, weil diese Straffenale hohe Geld- und Freiheitsstrafen verhängen.

Schon zur Zeit des alten Notverordnungsrechtes, über das das Verordnungsrecht des § 9 der N. V. noch weit hinausgeht, waren gesetzwidrige Verordnungen an der Tagesordnung. Ein Parlament das einer solchen Bestimmung seine Zustimmung gibt, würde ein Zeichen großer Schwäche geben. Es darf nicht zugeben, daß das Volk einfach durch einen Federstrich seiner Rechte beraubt und daß einfach gegen oder ohne das Parlament regiert werden kann.

Zu begrüßen ist die Erfüllung des in Art. 23 B.-V. G. gegebenen Versprechens. Die Vorteile dieser Bestimmung werden jedoch dadurch wesentlich vermindert, daß eine primäre Haftung des Staates und Rückgriffsrecht gegenüber den Beamten eingeführt werden soll. Die Bestimmung wäre viel wirksamer, wenn auch der Beamte direkt von der Partei in Anspruch genommen werden könnte.

Der Ständerat, wie er gedacht ist, sei nur eine Halbheit, weil er nur aus wirtschaftlichen Gründen ein Einspruchsrecht hat. Es sei nicht einzusehen, warum der Ständerat auf Grund seiner Sachkenntnis nicht auch aus außerwirtschaftlichen Erwägungen sollte Einspruch erheben können.

Die Einschränkung der Immunität ist im Interesse des Rechtsgefühls sehr zu begrüßen, wenn sie auch grundsätzlich berechtigt ist. Die vollständige Aufhebung der Geschworenengerichte würde in Kreisen der Rechtsanwaltschaft zweifellos auf Widerstand stoßen.

An der Veränderung der Rechtsstellung Wiens sei die Abkürzung des Instanzenzuges sehr zu begrüßen. Außerordentlich schmerzhaft für die Bevölkerung von Wien sei, daß dem Bürgermeister die Agenden eines Landeshauptmannes abgenommen werden sollen, weil dann die Eingehung einer Dispense in Wien nicht mehr möglich sein wird.

Daß verwaltungsgerichtliche Agenden vom Verfassungsgerichtshof auf den Verwaltungsgerichtshof übertragen wurden, ist zwar theoretisch richtig, bringt aber praktische Nachteile, weil die fiskalistische Einstellung des Verwaltungsgerichtshofes für den Kläger eine weniger erfolgreiche Aktion ermöglicht.

Was die Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof betrifft, so wäre es besser, wenn es der Partei unbenommen bliebe, sich direkt an den Verfassungsgerichtshof zu wenden, wenn sie sich in einem verfassungsmäßig gewährleisteten Recht für verletzt erachtet.

Bei der Organisation des Verwaltungsgerichtshofes sollte man wieder zum bewährten Gesetz vom Jahre 1875 zurückkehren, das für mindestens die Hälfte der Mitglieder die Qualifikation für den richterlichen Dienst fordert. Auch für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sollte man keine geringere Qualifikation fordern wie für die Vertretung vor einem kleinen Bezirksgericht.

Rechtssprechung

Ordentliche Gerichte

Zivilrecht

N. B. G. B. §§ 1400/1401. Wenn der Empfänger (Assignatar) von der Anweisung keinen Gebrauch macht, ist die Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen (Assignat) wirkungslos und der Widerruf der Anweisung trotz dieser Annahme zulässig.

(Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 30. April 1929, 2 Ob 353/29.)

Gegen den von A. erwirkten Wechselzahlungsauftrag erhoben die Akzeptanten B. und C. rechtzeitig Einwendungen und beantragten kostenpflichtige Aufhebung des Wechselzahlungsauftrages; sie wenden ein, daß sie die Wechselsumme nicht dem Kläger A., sondern der Sparkasse Eferding schulden; denn A., welcher damals selbst der Sparkasse Eferding S 2500 schuldete, habe sie mit einem Schreiben vom 8. November 1928 angewiesen, nach Bewilligung eines von ihnen, nämlich den Beklagten B. und C., bei einem Linzer Kreditinstitute angekauften Darlehens den Wechselbetrag an die Sparkasse Eferding

zu senden und gleichzeitig die Sparkasse zu verständigen, sie möge diesen Betrag zur teilweisen Abdeckung der Schuld des A. an die Sparkasse verwenden; gemäß § 1401/1 a. b. G. B. seien B. und C., weil sie dem Kläger tatsächlich S 1600.— schuldig waren, verpflichtet gewesen, der Anweisung Folge zu leisten und haben auch die Anweisung gegenüber der Sparkasse Eferding als Anweisungsempfängerin ausdrücklich angenommen; A. habe die Anweisung nicht widerrufen und nach § 1403 a. b. G. B. auch nicht widerrufen können. Am 26. November 1928 zahlten B. und C. an die Sparkasse Eferding S 1500.—, weshalb A. bei der Streitverhandlung vom 28. November 1928 das Klagebegehren auf Zahlung von S 100.— samt Nebengebühren einschränkte.

Das Beweisverfahren ergab, daß die Sparkasse Eferding, nachdem sie durch telephonische Anfrage bei dem Linzer Kreditinstitute erfahren hatte, daß B. und C. wegen Erlangung eines Kredites noch keine weiteren Schritte unternommen hatten, dem Kläger A. erklärte, von seiner Anweisung keinen Gebrauch machen zu wollen; von dieser Erklärung der Sparkasse wurden jedoch B. und C. weder durch die Sparkasse noch durch den Kläger A. verständigt.

Mit dem Urteile des Kreis- als Handelsgerichtes Wels vom 25. Jänner 1929 Cg 787/28/6, wurde der Wechselzahlungsauftrag hinsichtlich des Restbetrages von S 100.— f. Rgb. aufrecht erhalten; der Erstrichter ging hierbei von der Rechtsaufschauung aus, daß sich die Beklagten, obwohl die Anweisung nicht widerrufen wurde, und obwohl sie nicht davon verständigt wurden, daß die Sparkasse von der Anweisung keinen Gebrauch machen will, trotzdem auf die Anweisung mit Erfolg deshalb nicht berufen können, weil der Kläger bei der Anweisung selbstverständlich von der Voraussetzung ausging, daß B. und C. in Kürze vom Linzer Kreditinstitute tatsächlich einen Darlehensbetrag flüssig gemacht erhalten werden, daß aber die Beklagten selbst am besten wußten, daß diese Voraussetzung nicht gegeben ist, und daß sie den Kläger durch die listige Verschweigung dieses Umstandes zu der Anweisung veranlaßt haben; für den Kläger sei daher gemäß § 870 a. b. G. B. die Anweisung gegenüber den Beklagten nicht rechtsverbindlich, so daß sich die Beklagten auf diese Anweisung bona fide nicht mehr berufen können.

Das Oberlandesgericht Wien hob den Wechselzahlungsauftrag auf, weil eine absichtliche Irreführung des A. durch B. und C. nicht erwiesen sei. Der O. G. stellte das erstgerichtliche Urteil wieder her. Gründe: Der Oberste Gerichtshof erklärt, es stehe im Belieben des Anweisungsempfängers, von der Anweisung Gebrauch zu machen; mache er keinen Gebrauch, dann entstehe überhaupt keine wirksame Anweisung, dann bleibe auch die schon erfolgte Annahmeerklärung des Angewiesenen wirkungslos; deshalb sei auch A. berechtigt gewesen, die Anweisung zu widerrufen und seinen ursprünglichen Anspruch gegen die Beklagten geltend zu machen; die gegenteilige Rechtsansicht würde dazu führen, daß die Beklagten ihre Restschuld von S 100.— f. A. überhaupt nicht zu berichtigen hätten.

*

Bemerkung des Einsenders: Obiger Rechtsfall beinhaltet eine ganze Reihe von nicht ganz einfachen Problemen, zu deren Erörterung es hier am Raume fehlt; doch könnte nach meiner unmaßgeblichen Ansicht wohl auch die Abweisung des eingeschränkten Klagebegehrens begründet werden. Im vorliegenden Falle enthält die Anweisung des A. an die Eheleute B. und C. nach dem zwischen ihnen bestehenden Deckungsverhältnisse — B. und C. waren Schuldner des A. — und nach dem zwischen A. und der Sparkasse Eferding bestehenden Valutaverhältnisse — A. schuldete der Sparkasse Eferding S 2500.— — zweifellos einen Auftrag; weil aber außer Streit steht, daß A. die Anweisung gegenüber B. und C. vor Einbringung der Klage nicht widerrufen hat, und weil keiner der Erlösungsgründe eines Auftrages im Sinne der §§ 1020 ff.